



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland	394
Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	395
Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jena GmbH	396
Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH	396
Besetzung des Beirates der Jenaer Nahverkehr GmbH	397
Besetzung des Beirates der jenawohnen GmbH	397
Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen; Entsendung eines Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes im Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen	398
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT),"	399
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "JenaWasser"	399
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes des "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"	399
Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	399
Besetzung der Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)"	400
Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland"	400

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019	401
Öffentliche Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis und zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 03.12.2019	402
Einladung der Jagdgenossenschaft Maua - Leutra - Göschwitz"	403

Öffentliche Ausschreibungen

CIP – Campus am Inselplatz, Jena - Provisorische Fußgängerführung Wiesenstraße und Löbdergraben	403
Verwertung von Altpapier (kommunales Altpapier und PPK - Verpackungen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	403
Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	403
Verwertung von Alttextilien (Bekleidung, Schuhe) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	404
Neubau Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue	404

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. September 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. September 2019)

Beschlüsse des Stadtrates

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0065-BV

Der Stadtrat hat folgende Verwaltungsratsmitglieder gewählt:

1. Uwe Lübbert
2. Jens Fischer
3. Ralf Kleist
4. Gerd Habersang

Begründung:

I. Grundsätze

Die Sparkasse Jena-Saale-Holzland besitzt einen Verwaltungsrat, dessen Stellung und Aufgaben durch § 8 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) näher bestimmt werden.

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ und Aufsichtsorgan. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds einer Sparkasse anzuwenden und handeln ausschließlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf gesetzliche Regelungen, das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG werden die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer deren Wahlperiode gewählt, hier also vom Stadtrat der Stadt Jena und dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises. Für diese Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt), § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören, § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland besteht der Verwaltungsrat zunächst aus dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Funktionen werden im Wechsel durch die „geborenen“ Mitglieder, den Oberbürgermeister der Stadt Jena und den Landrat des Saale-Holzland-Kreises, als Leiter der jeweiligen Verwaltungen der Träger (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG) wahrgenommen. Darüber hinaus gehören sieben weitere sachkundige Mitglieder und vier Beschäftigte der Sparkasse dem Verwaltungsrat an.

Die Zahl der von den Vertretungskörperschaften zu wählenden weiteren Verwaltungsratsmitglieder wechselt aufgrund § 6 Abs. 3 der Satzung der Sparkasse Jena-Saale-Holzland nach Ablauf der Wahlperiode. Demnach sind durch den Stadtrat der Stadt Jena diesmal vier Mitglieder und durch den Kreistag des Saale-Holzland-Kreises drei Mitglieder zu wählen.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürSpkG dürfen von diesen zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Trägers angehören. Daher dürfen von den vier vom Stadtrat zu

wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates höchstens zwei aus der Mitte des Stadtrates stammen, mindestens zwei Personen dürfen keine Stadtratsmitglieder sein. Es ist auch möglich, dass alle vier zu Wählenden keine Mitglieder des Stadtrates sind.

Bei der Aufstellung der Kandidaten ist zu beachten, dass diese zum einen aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG in den Stadtrat wählbar sein müssen. Nach dem §§ 1, 12, 27 Thüringer Kommunalwahlgesetz sind dies volljährige Deutsche, die seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Jena haben.

Zudem ist eine besondere Sachkunde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürSpkG i.V.m. § 25 d Kreditwesengesetz erforderlich. Details dazu sind dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) vom 23.05.2019, Seiten 9-13 zu entnehmen.

Darüber hinaus darf kein Ausschussgrund im Sinne des §12 ThürSpkG vorliegen. Auch hierzu wird auf das o.g. Schreiben des SGVHT Seiten 13-17 verwiesen.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 5 ThürSpkG hat vor der Wahl jede Person, die zur Wahl gestellt wird, eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Stadtrat abzugeben, dass kein Ausschlussgrund nach § 12 Abs. 1 oder 4 vorliegt. Das Muster einer solchen Erklärung ist als Anlage 2 beigefügt.

II. Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 11 ThürSpkG, das insoweit die generelle Regelung des § 39 Abs. 2 ThürKO verdrängt. Die Wahl ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürSpkG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durchzuführen.

Jede Fraktion des Stadtrates hat daher zunächst die Möglichkeit, eine eigene Liste zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder aufzustellen oder aber eine Listenverbindung mit einer oder mehreren anderen Fraktionen einzugehen. Dabei sollte von den Fraktionen bzw. von den Listenverbindungen unbedingt darauf geachtet werden, dass auf der Liste sowohl Stadtratsmitglieder als auch Nicht-Stadtratsmitglieder aufgestellt werden.

Alle vier zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind in einem einheitlichen Wahlgang zu wählen. Bei der Wahl hat jedes Stadtratsmitglied eine Stimme. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Das Stadtratsmitglied kann seine Stimme einer Liste bzw. einer Listenverbindung geben.

Sodann werden die auf die jeweiligen Listen entfallenden Stimmen addiert.

Anschließend wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ausgezählt. Im Rahmen dieses Verfahrens werden zunächst die auf jede Liste entfallenden Stimmen durch die Ziffer 1 und in einem weiteren Rechenvorgang durch die Ziffer 2 geteilt. Auf diese Art und Weise erhält man für jede Liste jeweils zwei Zahlen.

Die Verteilung der gewählten Personen auf die Listen oder Listenverbindungen erfolgt dann wie folgt:

Es werden für jede Liste oder Listenverbindung die

höchsten vier Zahlen aller abgegebenen Stimmen ermittelt. Die höchste Zahl dieser vier Zahlen bestimmt sodann das Verwaltungsratsmitglied Nr. 1, die zweithöchste Zahl das Verwaltungsratsmitglied Nr. 2 usw.

Des Weiteren muss hier die Besonderheit berücksichtigt werden, dass von den vier zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates nur zwei auch Mitglied des Stadtrates sein dürfen (s.o.).

Gewählt ist, derjenige, der auf dem ersten Platz der Liste oder Listenverbindung steht, auf welche die höchste ermittelte Zahl entfällt.

Steht auf den ersten beiden zum Zuge kommenden Listen oder Listenverbindungen jeweils ein Stadtratsmitglied an erster Stelle, so können diejenigen Listen oder Listenverbindungen, auf welche die beiden weiteren Höchstzahlen entfallen, nur noch Nicht-Stadtratsmitglieder entsenden. Dies hat zur Folge, dass für die Listen oder Listenverbindungen, die auf Listenplatz Nr. 1 ein Stadtratsmitglied aufgestellt haben, jedoch nur die dritt- oder vierthöchste Zahl erlangt haben, das auf der Liste folgende Nicht-Stadtratsmitglied in den Verwaltungsrat gewählt ist.

Sollte auf dem ersten Platz der beiden Listen oder Listenverbindungen, auf welche die höchste ermittelte Zahl entfällt, kein Stadtratsmitglied stehen, gilt vorstehendes Verfahren für die weiteren Listen.

Sollte – wider Erwarten - an erster Stelle der Listen oder Listenverbindungen mit den vier höchsten Zahlen kein Stadtratsmitglied stehen und damit kein Stadtratsmitglied in den Verwaltungsrat entsandt werden, so ist dies möglich, da das Sparkassengesetz dies nicht zwingend vorschreibt (s.o.).

Allen Fraktionen ist daher anzuraten, mindestens zwei Nicht-Stadtratsmitglieder in die Liste aufzunehmen. Bei vier zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern sollte die Liste aus maximal vier Kandidaten bestehen.

Sollte auf zwei Listen die gleiche Höchstzahl entfallen, so entscheidet das Los, welche Liste ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet.

III. Rechenbeispiel

Bei diesem Rechenbeispiel wird unterstellt, dass jede Fraktion eine eigene Liste aufstellt, diese Liste auch nur von den Mitgliedern dieser Fraktion gewählt wird und der OB für die FDP-Liste stimmt. Unberücksichtigt bei dieser Beispielrechnung bleiben die beiden fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates.

46 Stadtratsmitglieder und 1 Oberbürgermeister = 47 Wahlberechtigte

		:1	: 2	:3	:4
LINKE	9	9 1. Sitz	4,5	3	2,25
Bündnis 90/ Die Grünen	9	9 2. Sitz	4,5	3	2,25
FDP	7	7 3. Sitz	3,5	2,3	1,75

SPD	6	6 4. Sitz?	3	2	1,5
CDU	6	6 4. Sitz?	3	2	1,5
AfD	5	5	2,5	1,66	1,25
Bürger für Jena	3	3	1,5	1	0,75

Damit zunächst jeweils der in der LINKEN-Liste, der in der Grünen-Liste und der in der FDP-Liste zuerst genannte gewählt.

Da zwei Listen die gleiche Stimmenanzahl haben, entscheidet das Los, welche Liste ein Mitglied entsendet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0078-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die Geschäftsführung der SWJ zu ermächtigen, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder, die von der SWJ entsandt wurden, abzuberufen.

002 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der SWJ die Geschäftsführung der SWJ anzuweisen, die nachfolgend aufgeführten Personen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie zu wählen und zu entsenden:

1. Herrn Dr. Thomas Nitzsche, Oberbürgermeister
2. Herrn Benjamin Koppe, Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice
3. Jürgen Håkanson-Hall
4. Christian Gerlitz
5. Prof. Dietmar Schuchardt
6. Prof. Clemens Beckstein
7. Peter Popp
8. Anja Siegesmund

Begründung:

Nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Energie endet die Amtszeit des Aufsichtsrates mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena.

Die ordnungsgemäße Weiterführung der Geschäfte des Aufsichtsrates ist dadurch sichergestellt, dass nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Energie der alte Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Entsendung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates weiterführt.

Gleichwohl ist alsbald eine Neubesetzung des

Aufsichtsrates vorzunehmen. Hierüber hat der Stadtrat zu beschließen.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Energie besteht der Aufsichtsrat aus bis zu vierzehn Mitgliedern.

Die SWJ entsenden acht Mitglieder, darunter den Oberbürgermeister sowie den für Finanzen zuständigen Dezernenten. Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWJ befindet über die Entsendung der weiteren sechs Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Gesellschafterversammlung der SWJ und damit entsprechend der bisherigen Verfahrensweise der Stadtrat.

Entsprechend § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH müssen zwei Mitglieder personengleich mit den in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jena GmbH entsandten Mitgliedern sein.

Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jena GmbH

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0077-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder abzuuberufen.

002 Die Stadt Jena entsendet folgende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Jena GmbH:

1. Herrn Dr. Thomas Nitzsche, Oberbürgermeister
2. Herrn Benjamin Koppe, Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice
3. Herrn Dr. Matthias Cord (Vertreter der privaten Gesellschafter der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)
4. Friedrich-Wilhelm Gebhardt
5. Gunther Lorenz
6. Alexis Taeger
7. Dr. Margret Franz
8. Lena Saniye Güngör
9. Guntram Wothly
10. Jens Thomas

Begründung:

§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) bestimmt, dass die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der SWJ mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena endet. Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates führt der alte Aufsichtsrat seine Geschäfte fort.

§ 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWJ bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern besteht. Ein Drittel der Mitglieder sind Vertreter der Arbeitnehmer, die mit ihren Ersatzmitgliedern nach den Bestimmungen des DrittelbG gewählt werden. Die übrigen zehn Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Jena entsandt, darunter stets der Oberbürgermeister und der Dezernent für Finanzen,

Sicherheit und Bürgerservice und ein von der Stadt Jena zu bestimmender Vertreter aus den Reihen der privaten Gesellschafter der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie).

Des Weiteren bestimmt § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWJ, dass zwei Mitglieder des Aufsichtsrates stets personengleich sein müssen mit den von der SWJ in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie entsandten Mitgliedern. Weitere zwei Mitglieder des Aufsichtsrates müssen personengleich mit den von der SWJ in den Beirat der Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) entsandten Mitgliedern sein.

Da der Gesellschaftsvertrag der SWJ vorsieht, dass der Oberbürgermeister und der Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice stets in den Aufsichtsrat der SWJ zu entsenden sind, ist der Stadtrat in seiner Beschlussfassung insoweit gebunden. Darüber hinaus ist der Stadtrat in seiner Entscheidung frei. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0080-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Gesellschafters SWJ zu ermächtigen, die bisherigen von der SWJ entsandten Beiratsmitglieder abzuuberufen.

002 Die Stadt Jena stimmt der Entsendung der nachfolgenden Mitglieder/ Ersatzmitglieder in den Beirat der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG) durch die SWJ zu:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Benjamin Koppe | (OB oder der für Sport zuständige Dezernent) |
| 2. Sören Genzler | (vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter) |
| 3. Vanessa Baum | (Sportbeauftragte der SV Jena) |
| 4. | (vom AR SWJ vorgeschlagenes Mitglied des AR SWJ) |
| 5. | (Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG) |

003 Die Stadt Jena entsendet weitere folgende vom Stadtrat zu bestellende Mitglieder:

<u>Mitglied</u>	<u>Ersatzmitglied</u>
6. Dr. Reinhard Bartsch	
7. Rosa Maria Haschke	
8. Tina Rudolph	
9. Grit Håkanson-Hall	
10. Martina Flämmich-Winckler	
11. Ines Morgenstern	

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 24.03.1999 wurde für die JBG ein Beirat geschaffen. Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern. Elf werden von der SWJ entsandt,

eines durch die Belegschaft des Unternehmens. Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Das jeweilige Ersatzmitglied wird Mitglied des Beirates, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.

Zu den von der SWJ entsandten Mitgliedern gehören:

- a) der Oberbürgermeister bzw. der für Sport zuständige Dezernent
- b) ein vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter
- c) die Sportbeauftragte der Stadtverwaltung Jena
- d) ein vom Aufsichtsrat der SWJ vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates der SWJ
- e) ein Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG
- f) sechs weitere Mitglieder, die vom Stadtrat bestellt werden.

Die Amtszeit endet, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena bzw. mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Jena.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Jena in der Gesellschafterversammlung der SWJ, die ihrerseits wiederum als Muttergesellschaft für die Entsendung der Beiratsmitglieder zuständig ist.

Besetzung des Beirates der Jenaer Nahverkehr GmbH

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0083-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) die Geschäftsführung zu ermächtigen, die bisherigen von der SWJ entsandten Beiratsmitglieder abzuberufen.

002 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der SWJ die Geschäftsführung anzuweisen, folgende Personen in den Beirat der JNV zu entsenden:

Mitglied	Ersatzmitglied
1. Herr Christian Gerlitz Bürgermeister und Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt	-
2. Herr Benjamin Koppe Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice	-
3. Dr. Matthias Mann	
4. Tina Rudolph	- Katja Glybowskaja
5. Dr. Marion Rudolph	
6. Prof. Johanna Hübscher	
7. Oliver Majuntke	
8. Theresa Pünsch	

Begründung:

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der JNV bestimmt, dass die Amtszeit der von der SWJ entsandten Mitglieder des Beirates mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena endet.

Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Bestellung eines neuen Beirates führt der alte Beirat seine Geschäfte fort.

§ 11 des Gesellschaftsvertrages der JNV bestimmt, dass der Beirat aus zwölf Mitgliedern besteht. Acht Beiratsmitglieder werden von der SWJ entsandt. Hierzu muss stets der Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice der Stadt Jena gehören. Gleichzeitig sollte auch der für die Aufgabenträgerrolle der Stadt im ÖPNV zuständige Dezernent Mitglied des Beirates sein.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWJ befindet über die Entsendung der Beiratsmitglieder in den Beirat der JNV die Gesellschafterversammlung der SWJ und damit als Geschäft der nicht laufenden Verwaltung der Stadtrat.

Vier Mitglieder des Beirates werden nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat des Unternehmens entsandt.

Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern ist nach § 11 des Gesellschaftsvertrages zulässig. Das jeweilige Ersatzmitglied wird Mitglied des Beirates, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Eine Stellvertretung ist nicht gegeben.

Da der Gesellschaftsvertrag der JNV vorsieht, dass der Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice der Stadt Jena stets Mitglied des Beirates der JNV sein muss, ist der Stadtrat in seiner Beschlussfassung insoweit gebunden.

Ferner ist darauf zu achten, dass zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der SWJ personengleich mit den von der SWJ in den Beirat der JNV entsandten Mitglieder sein müssen (§ 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag SWJ).

Besetzung des Beirates der jenawohnen GmbH

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0081-BV

001 Die Stadt Jena sendet als geborene Mitglieder in den Beirat der jenawohnen GmbH

- 1. Herrn Christian Gerlitz, Bürgermeister und Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt
- 2. Herrn Benjamin Koppe, Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice

002 Die Stadt Jena entsendet weiterhin folgende vom Stadtrat zu bestellende Mitglieder:

- 1. Brünnhild Egge
- 2. Dr. Eckhard Birckner
- 3. Volker Blumentritt
- 4. Isabell Welle
- 5. Dr. Beate Jonscher
- 6. Marc Tischendorf

Begründung:

Die Gesellschaft hat nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Beirat. Er berät die Geschäftsführung bei der Festlegung der Grundzüge der Geschäftspolitik. Der Beirat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder werden durch die Stadt Jena entsandt.

Der Beirat besteht aus dem Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Dezernenten für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice als geborene Mitglieder sowie sechs weiteren vom Stadtrat zu bestellenden Mitgliedern.

Des Weiteren sind die Geschäftsführer der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und mindestens zwei weitere von den Stadtwerken Energie entsandte Personen Mitglieder des Beirates.

Der Stadtrat ist in der Bestellung der Mitglieder frei, es können auch nicht dem Stadtrat angehörende Mitglieder bestellt werden.

Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen; Entsendung eines Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes im Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0040-BV

001: Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder und deren Stellvertreter in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Mitglied	Stellvertreter
1. Volker Blumentritt	1. Ralf Kleist
2. Elisabeth Wackernagel	2. Philipp Gliesing

002: Der Stadtrat entsendet ein Mitglied und dessen Stellvertreter in den Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Mitglied	Stellvertreter
1. Volker Blumentritt	1. Elisabeth Wackernagel

Begründung:

Aufgrund Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) in Verbindung mit der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen nach der Kommunalwahl neu zu konstituieren.

Nach § 15 Abs. 3 ThürLPIG entsenden jeweils für die Dauer der Amtszeit die kreisfreien Städte den Oberbürgermeister, die Landkreise den Landrat und die im geltenden Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Mittelzentren den Bürgermeister, soweit es sich um Große kreisangehörige Städten handelt, den Oberbürgermeister, in die Planungsversammlung.

Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und den Vertretungen der Landkreise für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt.

Gemäß § 15 Abs. 2 ThürLPIG entsendet die Stadt Jena für die neue Legislaturperiode zwei weitere (übrige) Mitglieder in die Planungsversammlung.

Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretung gewählt werden kann; Vertretung untereinander ist nicht zulässig. Es ist ein Wahlverfahren gemäß § 39 ThürKO durchzuführen.

Da es um die Besetzung zweier gleichartiger, unbesetzter Stellen geht, kann die Wahl der beiden Mitglieder aufgrund § 39 Abs. 3 Satz 1 ThürKO in einem Wahlgang erfolgen. Hierbei hat jedes Stadtratsmitglied zwei Stimmen. Diese Stimmen müssen verschiedenen Kandidaten gegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Als Mitglieder der Planungsversammlung sind die zwei Kandidaten gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erreichen, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen können (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in einem separaten Wahlgang nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen.

Weiterhin entsendet die Stadt Jena gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter in den Strukturausschuss. Dieses Mitglied muss Mitglied in der Planungsversammlung sein. Das bedeutet, dass eines der beiden von Stadtrat in die Planungsversammlung gewählten Mitglieder als Mitglied im Strukturausschuss bestimmt werden muss.

Somit ergibt sich folgender Besetzungs- und Vertretungsmodus:

Gewählte Mitglieder in der Planungsversammlung	
Frau/Herr A	Stellvertreter/in Frau/Herr C
Frau/Herr B	Stellvertreter/in Frau/Herr D

Mitglied im Strukturausschuss	
Frau/Herr A	Stellvertreter/in Frau/Herr C
oder	
Frau/Herr B	Stellvertreter/in Frau/Herr D

Die Wahl der Mitglieder soll gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen.

In Abhängigkeit zur Anzahl der in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder ist eine Umlage an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern der Planungsversammlung die ehrenamtliche Tätigkeit zu entschädigen (vgl. § 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen). Die entsprechende Haushaltsstelle befindet sich im Dezernat 1. Die Umlage für Jena beträgt 3.000,00 €.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT),"

- beschl. am 04.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0083-BV

001 Die Stadt Jena bestellt neben dem Oberbürgermeister folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Petra Teufel	1. Kathleen Lützkendorf
2. Stephanie Niebel	2.

002 Verbandsrat kraft Amtes gesetzlicher Vertreter
 Herr Oberbürgermeister
 Dr. Thomas Nitzsche

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAT ist der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft Verbandsrat kraft Amtes.

Darüber hinaus bestellen die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder jeweils zwei weitere Verbandsräte als Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie bestellen außerdem Stellvertreter für diese weiteren Verbandsräte.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "JenaWasser"

- beschl. am 05.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0087BV

001 Die Stadt Jena entsendet folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder als Verbandsräte in den „Zweckverband JenaWasser“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche (Verbandsrat kraft Amtes)	Gesetzlicher Vertreter
2. Volker Blumentritt	Ralph Lenkert

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Zweckverbandes JenaWasser“ ist der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung anzusehen. Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich der Bestellung des zweiten Verbandsrates und dessen Stellvertreter ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Bedienstete des Zweckverbandes dürfen keine Verbandsräte sein.

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes des "Naturschutzgroßprojekt: Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"

- beschl. am 05.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0085-BV

001 Die bisherigen Verbandsräte in der Zweckverbandsversammlung werden abberufen.

002 Folgende neue Verbandsräte und Stellvertreter werden neben dem Oberbürgermeister als geborenem Mitglied in die Verbandsversammlung entsandt:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Kristin Döpel-Rabe (FDP)	1.
2. Brünnhild Egge (CDU)	2.
3. Dr. Matthias Mann (B 90/Grüne)	3.
4. Edgar Reisinger (SPD)	4. Prof. Ekkehard Schleußner

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes gehören die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung an.

Die Stadt Jena bestellt gemäß § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung vier weitere Verbandsräte und vier Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Nach § 28 Abs. 2 ThürKGG werden die Verbandsräte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat grundsätzlich frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 05.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0093-BV

001 Die vom Stadtrat entsandten Mitglieder des

Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH werden abberufen.

002 Die Stadt Jena entsendet in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende sieben Mitglieder:

1. Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche (geborenes Mitglied)
2. Herrn Bürgermeister Christian Gerlitz (geborenes Mitglied)
3. Herrn Prof. Dr. Walter Rosenthal (Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena)
4. Herrn Mihajlo Kolakovic (Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag IHK Ostthüringen)
5. Herrn Dr. Patrick Markschläger (Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag IHK Ostthüringen)
6. Frau Dr. Ute Bergner (Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag IHK Ostthüringen)
7. Herrn Prof. Dr. Jürgen Popp (Vertreter auf Vorschlag der Netzwerke OptoNet e. V. und medways e. V.)

003 Die Stadt Jena entsendet in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH weitere drei Mitglieder, die vom Stadtrat zu benennen sind:

1. Dr. Holger Becker
2. Stefan Beyer
3. Torsten Wolf

Begründung:

§ 11 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern besteht. Die Stadt Jena entsendet insgesamt 10 Mitglieder. Geborene Mitglieder sind der Oberbürgermeister sowie der Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt. Die weiteren acht Aufsichtsratsmitglieder sind vom Stadtrat zu benennen.

Ein weiteres Mitglied entsendet die Sparkasse Jena-Saale-Holzland.

Der Hauptausschuss des Stadtrates hat sich in seiner Sitzung am 04.06.2008 darauf verständigt, dass der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Mitglied des Aufsichtsrates sein soll.

Drei Mitglieder sollen aus dem Bereich der Wirtschaft kommen und auf Vorschlag der IHK Ostthüringen benannt werden. Ein Mitglied soll durch ein weiteres Netzwerk der Wirtschaft und Wissenschaft benannt werden.

Darüber hinaus ist der Stadtrat in seiner Entscheidung frei. Es können auch Nichtmitglieder des Stadtrates gewählt werden.

Besetzung der Versammlung des "Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)"

- beschl. am 05.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0086-BV

001 Die Stadt Jena entsendet folgende Mitglieder und Stellvertreter als Verbandsräte in die

Zweckverbandsversammlung des „Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO)“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche (Verbandsrat kraft Amtes)	1. gesetzlicher Vertreter
2. Comouth, Norbert	2. Kathleen Lützkendorf

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung des ZRO ist der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes Verbandsrat kraft Amtes und wird auf die Anzahl der Verbandsräte je Verbandsmitglied angerechnet.

Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich der Bestellung des zweiten Verbandsrates und dessen Stellvertreter ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Bedienstete des Zweckverbandes dürfen keine Verbandsräte sein.

Besetzung der Versammlung des Zweckverbandes "Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland"

- beschl. am 05.09.2019, Beschl.-Nr. 19/0088-BV

001 Die Stadt Jena entsendet neben dem Oberbürgermeister folgendes Mitglied und seinen Stellvertreter als Verbandsräte in die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“:

<u>Verbandsrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
Markus Ortlieb	Patricia Luppe

002

<u>Verbandsrat kraft Amtes</u>	<u>gesetzlicher Vertreter</u>
Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche	Bürgermeister und Dezernent für Stadtentwicklung und Umwelt Herr Christian Gerlitz

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG und § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ ist der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes Verbandsrat kraft Amtes.

Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

Die Stadt Jena entsendet gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung einen weiteren Verbandsrat und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung.

Hinsichtlich der Bestellung von Verbandsräten ist der Stadtrat frei. Es können deshalb auch Verbandsräte bestimmt werden, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Jena sind. Auch die exakte Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat der Stadt Jena vertretenen Parteien und Wählergruppen ist bei der Besetzung der Verbandsversammlung nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

- Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Jena (Wahlkreis 37 Jena I und Wahlkreis 38 Jena II) liegt in der Zeit vom **07.10. bis 11.10.2019** während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Briefwahlbüro der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage, Raum 2_14, zu jedermanns Einsicht aus.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, **spätestens am 11.10.2019 bis 13:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, Erdgeschoss **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.10.2019 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **37 Jena I oder 38 Jena II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des

jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 06.10.2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 11.10.2019) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.10.2019, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Jena **mündlich oder schriftlich** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden

können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wähler muss den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 27.10.2019 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 25.10.2019, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Löbdergraben 12 persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 26.10.2019, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15 eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 27.10.2019 in der Wahlzentrale, Am Anger 28 persönlich abgegeben werden.

Jena, 19.09.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche

Öffentliche Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis und zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 03.12.2019

1. Wahltermin, Rechtsgrundlagen und Wahlrecht

In der Stadt Jena werden am 03.12.2019 die Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates der Stadt gewählt.

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 – 19 der Hauptsatzung der Stadt Jena und in der Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena, die Anlage 2 der Hauptsatzung ist (beides abrufbar unter www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat).

Wahlberechtigt ist nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist Wahlberechtigt ist nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland erworben hat oder
2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (Spätaussiedler) oder
4. dessen Vater oder Mutter kein Deutscher bzw. keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist wer infolge

Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählbar ist nach § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung jeder dieser wahlberechtigten Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

Nicht wählbar ist wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt oder wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gilt entsprechend. Dies bedeutet, dass Personen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, ihr Amt nicht antreten können.

2. Wählerverzeichnis

Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten zum Migrations- und Integrationsbeirat ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.

Einsicht in das Wählerverzeichnis ist ab sofort im Büro für Migration und Integration, Saalbahnhofstraße 9, Erdgeschoss, 07743 Jena möglich Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung unter der Nummer 03641 / 49 26 32.

Die nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Die nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden, sofern ermittelbar, in das Wählerverzeichnis ggf. mit Angabe des Herkunftslandes aufgenommen. Für den Fall, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht ermittelbar sind, kann ein Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der Einbürgerungsurkunde. Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der Personaldokumente der Länder für die eine Staatsangehörigkeit besteht. Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage einer Urkunde nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz. Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der entsprechenden Ausweisdokumente des Vaters oder der Mutter.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann bis zum 22.11.2019, 13.00 Uhr im Büro für Migration und Integration, Saalbahnhofstraße 9, Erdgeschoss, 07743 Jena gestellt werden zu den o.g. Öffnungszeiten.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 03.12.2019 auf.

Vorschlagsberechtigt ist jeder nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte.

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein. Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch

Anfügung eines Kennwortes, das nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 29.10.2019, 24.00 Uhr, bei dem Wahlleiter, Am Anger 15, 07743 Jena (hier befindet sich der Fristenbriefkasten der Stadtverwaltung) einzureichen.

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Büro für Migrations- und Integration, Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena zu den unter 2. angegebenen Öffnungszeiten oder durch Abruf über das Internet unter www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat erhältlich.

Ein Wahlvorschlag kann auch formlos eingereicht werden, er muss jedoch in jeden Fall die genannten Angaben enthalten. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 29.10.2019 einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

4. Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Wahlleiter versendet ab dem 12.11.2019 an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Unterlagen.

Jena, 19.09.2019

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Wahlleiter)

Einladung der Jagdgenossenschaft Maua - Leutra - Göschwitz"

Am **Donnerstag, d. 24.10.2019, 19:30 Uhr**, findet die *nichtöffentliche* Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Maua-Leutra-Göschwitz im Feuerwehrvereinshaus Maua statt.

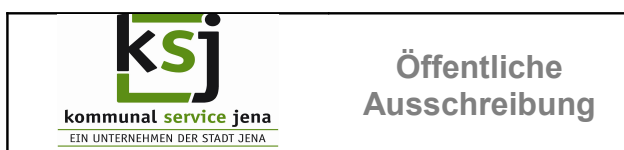
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Anfragen an Jagdpächter bzw. Anfragen an Jagdgenossenschaftsmitglieder
7. Beschluss über Spende an Kirche Leutra
8. Sonstiges

gez. G.Kirsche
Jagdvorsteher

gez. E.Letsch
Schriftführer

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung, nach VOB/A

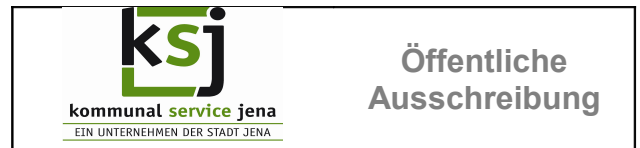
Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, schreibt folgende Baumaßnahme als auf der Internetseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 3094301 öffentlich aus.

Vorhabensbezeichnung:

CIP – Campus am Inselplatz, Jena - Provisorische Fußgängerführung Wiesenstraße und Löbdergraben

Art des Vorhabens: **Straßenbauarbeiten**

Angebotsfrist: **10.10.2019, 15:00 Uhr**



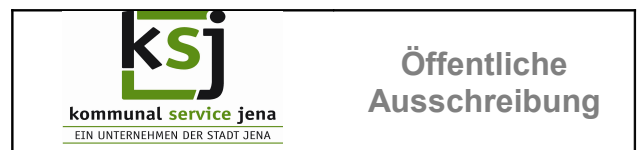
Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung (offenes Verfahren)

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 1288/2019 für den Vergabegegenstand nach § 15 Absatz 1 VgV

Verwertung von Altpapier (kommunales Altpapier und PPK - Verpackungen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter www.evergabe-online.de abgerufen werden.



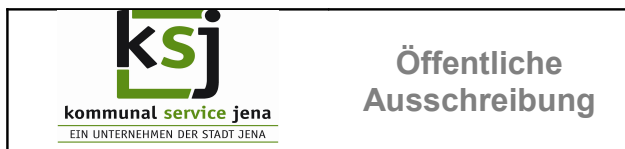
Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung (offenes Verfahren)

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 1329/2019 für den Vergabegegenstand nach § 15 Absatz 1 VgV

Verwertung von biogenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter www.evergabe-online.de abgerufen werden.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 3101385 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung von Alttextilien (Bekleidung, Schuhe) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue

Oberaue 20, 07745 Jena, Stadt Jena - Gemarkung Wöllnitz - Flur 2 - Flurstück 43/11

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 16 Elektro

1 Stk.	Hauptverteilung als Standschrank
3 Stk.	Unterverteilung
ca. 800 m	erdverlegte Leitungen im Kabelgraben bis 5x240 mm ²
ca. 16.000 m	Leitungen im Installationssystem
39 Stk.	Einzelbatterie-Rettungszeichen- u. Sicherheitsleuchten
200 Stk	Leuchten liefern und montieren
1 Stk.	zentraler Datenverteiler mit 65 LAN Anschlüssen aufbauen
1 Stk LWL	Anschluss zum Hauptverteiler herstellen mit Spleißarbeiten
55 kW	Baustromversorgung aufbauen und unterhalten

Entgelt: 36,40 €

Ausführungsfrist ca.: 12.12.2019 - 29.07.2020

Eröffnungstermin: 10.10.2019 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 29.11.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.610214** und dem Vermerk "Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue Los 16". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen